



Anhang 8: Konzept zum Kurswesen der Organisationen der Behindertenhilfe für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG

Gültig ab 01.01.2028, gültig für die Betriebsjahre 2028 – 2029

Stand: 01.2028

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Systemwechsel.....	3
3.	Gültigkeit des Konzepts Veranstaltungen und Kurse	4
3.1.	Ziele (Grundsatz)	4
3.1.1.	Ziele Veranstaltungen	4
3.1.2.	Ziele Kurse.....	4
3.2.	Zielgruppe	5
3.2.1.	Zielgruppe Veranstaltungen	5
3.2.2.	Zielgruppe Kurse.....	6
3.3.	Anforderungen an die Angebote und das Leitungsteam.....	6
3.4.	Dauer und Umfang der Angebote	7
3.4.1.	Dauer und Umfang Veranstaltungen	7
3.4.2.	Dauer und Umfang Kurse	7
4.	Abrechnungsmodalitäten	8
4.1.	Ausgangslage.....	8
4.2.	Personal	8
4.3.	Grundlagenarbeit, fachliche Vor- und Nachbereitung	9
4.4.	Geleistete Durchführungsstunden gesamthaft.....	10
5.	Berechnungsbeispiele	10
5.1.	Modell-Beispiel	11
5.2.	Beispiel Veranstaltung ganztägig	12

1. Ausgangslage

Das vorliegende Konzept zum Kurswesen der Organisationen der Behindertenhilfe für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG gilt für die gruppenspezifischen Leistungen Kurse und Veranstaltungen, die vom BSV finanziell unterstützt werden. Die BSV-Subventionen werden subsidiär ausgerichtet; Das bedeutet, dass sie erst dann zum Tragen kommen, wenn alle vorgelagerten Finanzierungen, z. B. Leistungserträge von Klientinnen und Klienten, Legate, Beiträge der Gemeinden oder Kantone, Sponsoring oder Ähnliches ausgeschöpft sind (KSBOB Rz 1009). Den Organisationen (Dachorganisationen (DO) und untervertragsnehmenden Organisationen (UVN)) steht es jederzeit offen, zusätzlich Kurse oder Veranstaltungen durchzuführen, die ausserhalb der Rahmenbedingungen dieses Konzeptes liegen, sofern sie diese selbst (unabhängig von BSV-Subventionen) finanzieren.

Das Konzept soll für die Vertragsjahre 2028 – 2029 das bestehende Veranstaltungs- und Kursangebot der Organisationen (soweit möglich) harmonisieren, inhaltlich weiterentwickeln und dessen Abrechnung vereinfachen. Vorliegend festgehaltene Dokumentationen gelten grundsätzlich als verbindlich. Abweichungen sind dabei immer zu begründen und können vom BSV geprüft werden.

Neben diesem Kurskonzept sind den folgenden Dokumenten weiterführende Informationen zu entnehmen:

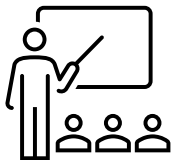
- Anhang 1 KSBOB - Leistungsübersicht
- Anhang 2 KSBOB – Richtlinien zum Reporting
- Anhang 3 KSBOB – Bestätigung der qualitativen Bedingungen
- Anhang D VAF - Berechnung Leistungsmenge und Tarife
- Anhang 6/7 KSBOB - Wirkungs- und prozessorientierte Steuerung

2. Systemwechsel

Die bisherigen vier Gruppen wie die Kursarten (Semester-/Jahres-, Block- und Tageskurse) sowie Treffpunkte werden ab der Vertragsperiode 2028 – 2029 auf die zwei Gruppen Veranstaltungen und Kurse reduziert. Dies, um eine breitere Angebotspalette zu ermöglichen und auf eine bedarfsgerechte und zeitgemässe Angebotsgestaltung Rücksicht zu nehmen.



Veranstaltungen umfassen die bisherigen Treffpunkte und Tageskurse.



Kurse umfassen die bisherigen Block- und Semester-/Jahreskurse.

Mit dem Systemwechsel ändert auch die Abrechnungsart der Kurse/Veranstaltungen (vgl. Kapitel 4 Abrechnungsmodalitäten). Den Organisationen steht nach wie vor die Möglichkeit offen, Kompensationen innerhalb der personenspezifischen Leistungen vorzunehmen, sofern der IV-Beitrag für die erbrachten Veranstaltungen/Kurse nicht ausgeschöpft werden kann (KSBOB, Rz. 3011).

Bei diesem Systemwechsel müssen die Organisationen das Konzept noch nicht in allen Punkten vollumfänglich per 1.1.2028 umsetzen. Die Jahre 2028 - 2033 dienen der pragmatischen Umsetzung des Konzeptes und sollen auch Anpassungs- und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen. Ab Vertragsperiode 2034 - 2037 sollen die Strukturen dann vollständig an das neue System angepasst sein (vgl. Konzept wirkungsorientierte Steuerung).

3. Gültigkeit des Konzepts Veranstaltungen und Kurse

Das Konzept zum Kurswesen der Organisationen der Behindertenhilfe für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG gilt erstmals ab der Vertragsperiode 2028 – 2029.

Die Angebote sollen sich an die Sprachregionen Deutschschweiz, Romandie und italienische Schweiz ausrichten sowie deren Bedarf bei der Kursgestaltung ausreichend einbeziehen.

Die Veranstaltungen/Kurse werden klar erkennbar von anderen Betriebsteilen der Organisation angeboten und durchgeführt. Der Erhalt von Subventionen soll dabei für Dritte ersichtlich sein (Beispiel «Dieses Angebot ist vom Bundesamt für Sozialversicherungen subventioniert, weil es in besonderem Masse die Selbständigkeit und Autonomie von Menschen mit einer Behinderung / einem speziellen Unterstützungsbedarf fördert.».)

3.1. Ziele (Grundsatz)

Die Förderung und der Erhalt der Autonomie sowie der gesellschaftlichen Teilhabe der Zielgruppe Art. 74 IVG sind zentrale Ziele/Elemente des Kurswesens und müssen einen klaren Bezug zum Zweckartikel haben (RZ 1003 KSBOB) haben. Das Ziel und die Art der Zielerreichung sind mit dem Fachkonzept einzureichen resp. aufzuzeigen.

- Veranstaltungen/Kurse für Menschen mit Behinderungen haben zum Ziel, ihre durch die behinderungsbedingte spezifische Lebenssituation zu verbessern. Zudem sollen sie die Teilnehmenden dazu befähigen, ihre Interessen zu wahren, ihre Lebenssituation möglichst selbstständig und selbstbestimmt zu bewältigen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu stärken.
- Veranstaltungen/Kurse für Angehörige haben zum Ziel, die mit der Behinderung in engem Zusammenhang stehenden Probleme psychologischer, sozialer und lebenspraktischer Art zu bewältigen.

Die Kurse und Veranstaltungen sind gemäss den jeweiligen Fachkonzepten aufzubauen und zu evaluieren. Die Wirkung der Angebote wird in dem Umfang überprüft, wie er mit dem BSV in den Vertragsgesprächen individuell vereinbart wurde. Ergänzende Informationen dazu sind in den entsprechenden Leitfaden enthalten, welche Bestandteile des KSBOB sind. Der Bedarf für die Zielgruppe wird durch die Erfahrungen aus der bisherigen Leistungserbringung, regelmässigen Kundenumfragen/Kundeninputs, Umfeldanalysen oder weiteren Inputs ermittelt.

3.1.1. Ziele Veranstaltungen

Veranstaltungen dauern in der Regel maximal 1 Tag und sollen dazu dienen, allgemeine Themen wie auch spezifische Fragestellungen zu behandeln und haben somit einen Bildungsanspruch. Wo möglich, werden die Klientinnen/Klienten in einem partizipativen Modell in die Gestaltung der Angebote einbezogen. Folglich kann im Nachgang einer Veranstaltung evaluiert werden, ob eine ausreichende Nachfrage für einen aufbauenden Kurs besteht. Veranstaltungen können zudem dazu genutzt werden zu prüfen, was die geeignete Form und der geeignete Umfang (online, vor Ort, eintägig, mehrtätig usw.) eines vorgesehenen Themas für eine spätere Aufnahme in einem Kurs ist (Veranstaltung als Vorstufe eines Kurses).

Beispiele für Veranstaltungen

- Ausflüge, Sporttage, Tanztreffs etc.
- Informationsveranstaltungen zu technischen Fragen: z. B. Nutzung von WhatsApp, E-Banking, MS-Office, Apps
- Informationsveranstaltungen zu rechtlichen und Sozialversicherungs-Themen wie z. B. IV und EL
- Angebote zum persönlichen Austausch: z. B. Erzähl-Kaffees, Mittagstische, Kreativ-Treffs, Koch-Veranstaltungen

3.1.2. Ziele Kurse

In Abgrenzung zu den Veranstaltungen haben Kurse eine nachhaltige Alltags-Wissensvermittlung zum Ziel, können aber auch zu allgemeinen Themen und zu praktischem Alltagswissen angeboten werden.

Durch die längere Kursdauer (> 1 Tag) können Inhalte wiederholt, geübt und vertieft und somit soziale Beziehungen gestärkt werden. Damit erfolgt ein kontinuierlicher Lernprozess und Fortschritte werden über einen längeren Zeitraum begleitet. Dadurch wird – wie auch bei den Veranstaltungen – die Autonomie, soziale Kontakte und die Selbstbestimmung der Zielgruppe sowie deren Inklusion in die Gesellschaft gefördert.

Die Kurse sind so gestaltet, dass die Teilnehmenden bei Kursbeginn ihre Erwartungen einbringen und durch die Teilnahme neues Lernen und aktive Erfahrungen erleben können. Damit kann eine Erhöhung des Selbstmanagements erreicht werden, was ermöglicht, die erworbenen Fähigkeiten im Alltag, bei der Arbeit, in der Schule und/oder Freizeit anwenden und vertiefen zu können.

Beispiele für Kurse

- Sport- und Bewegungskurse: z. B. Tanzkurs mit Fokus auf Koordination, Gleichgewicht und Kraft
- Kurse zu technischen Fragen: z. B. Nutzung von Ticket-Apps wie SBB mobile, WhatsApp, E-Banking, MS-Office, Apps
- Alltags- und Lebensgestaltung: z. B. Kurse zu Lippenlesen, barrierefreie Sprachkurse, rechtliche Fragen, persönliche Vorsorge und Kurse die das selbständige Wohnen unterstützen wie Ernährungs- und Kochkurse, Notfallkurse, Nutzung des öffentlichen Verkehrs, Förderung der gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe
- Erhöhung der Grundkompetenzen, wie Lesen, Schreiben, IT, die für die spezielle Zielgruppe angepasst werden. Informationen unter www.einfach-besser.ch
- Selfmanagement-Kurse, vgl. Webseite Selbstmanagement-Förderung bei nichtübertragbaren Krankheiten, Sucht und psychischen Erkrankungen

3.2. Zielgruppe

Die Zielgruppe der Veranstaltungen und Kurse sind Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen gemäss **Zweckartikel des Kreisschreibens KSBOB 2028 bis 2029**. Das Angebot richtet sich daher an den Ressourcen und dem Unterstützungsbedarf sowie an den behinderungsbedingten Einschränkungen der jeweiligen Zielgruppe aus (vgl. Zweckartikel in Rz 1003 KSBOB) und ist nicht immer zwingend an eine Diagnose oder eine bestimmte Behinderung gekoppelt. Die Angebote Art. 74 IVG richten sich grundsätzlich an alle Altersgruppen und deren Bedürfnisse, nicht nur an die dominierende Alterskategorie einer Organisation. Einzelne Veranstaltungen/Kurse können aber auch für eine spezifische Altersgruppe angeboten werden. Aufgrund der hohen Anzahl junger Leistungsbeziehenden sollen die Organisationen die Ausrichtung ihrer Angebote auch für Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene prüfen¹.

Es sind verschiedene, sich ergänzende Arten von Veranstaltungen/Kurse denkbar. Ihnen gemeinsam ist der möglichst inklusive Charakter. Daher sollen neben Angeboten für einen eng gefassten Personenkreis auch Begegnungen für Menschen mit und ohne Behinderungen aber auch für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen geschaffen werden. Angebote, welche sich an eine spezifische Zielgruppe richten, ermöglichen parallel eine Auseinandersetzung mit krankheits-/behinderungsspezifischen Fragestellungen und Themen in einem geschützten/sicheren Rahmen.

3.2.1. Zielgruppe Veranstaltungen

Der Inhalt und der Nutzen einer Veranstaltung richtet sich an die Zielgruppe Art. 74 IVG. Ein Nachweis der Leistungsberechtigung ist hier nicht erforderlich (KSBOB Rz 1021).

¹ Gemäss IV-Statistik 2024 bezogen im Jahr 2024 rund 461 000 Personen Leistungen der IV. Mehr als 80% der Invalidenrenten wurden aufgrund einer Krankheit, die Mehrheit aufgrund einer psychisch bedingten Erkrankung zugesprochen. Versicherte unter 20 Jahren weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Leistungsbeziehenden auf. Verschiedene Quellen zeigen auf, dass individuelle Unterstützung und die Stärkung der Autonomie zur Stabilisierung der gesundheitlichen Situation beitragen können. Die Leistungen Art. 74 IVG fördern und unterstützen dabei ebenfalls die Autonomie dieser Zielgruppe.

3.2.2. Zielgruppe Kurse

Kurse, Kursinhalt und dessen Wirkung richten sich an die Zielgruppe Art. 74 IVG. Angehörige einer Person mit Behinderung mit Nachweis der Leistungsberechtigung gelten als beitragsberechtigt und können ebenfalls an Kursen teilnehmen und es können auch direkt Kurse für Angehörige angeboten werden, z. B. für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Für die Anrechenbarkeit ist bei den Kursen, in Abgrenzung zu den Veranstaltungen, ein Nachweis der Leistungsberechtigung erforderlich (KSBOB Rz 1021). An den Kursen können auch Personen ohne Nachweis der Leistungsberechtigung teilnehmen, sofern durchschnittlich mindestens für 80 % der Teilnehmenden ein Nachweis der Leistungsberechtigung erbracht werden kann (auf Stufe VAF, s. 80-20-Regel). Voraussetzung ist, dass sich der Kursinhalt und dessen Wirkung an die Zielgruppe Art. 74 IVG richten.

3.3. Anforderungen an die Angebote und das Leitungsteam

Die Veranstaltungen und Kurse werden von einer Leitungsperson, welche über Fachkenntnisse im Lernziel, der Erwachsenenbildung oder Pädagogik und Kenntnisse zu Inklusion verfügt, geleitet und verantwortlich. Weitere Begleitpersonen und/oder Referent/innen können die Leitungsperson und/oder die Teilnehmenden unterstützen (vgl. Kapitel 4.2 Personalkosten).

Zudem sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die Angebote sind einfach und unkompliziert zugänglich
- Die Informationen zu den Veranstaltungen und Kursen sind auf möglichst barrierefreien Webseiten, Social Media und/oder in schriftlichen Publikationen zu finden.
- Die Angebote sollen im Kundensegment für die Zielgruppe koordiniert werden. Dies kann mit Zusammenarbeits-Vereinbarungen sowie regelmässigem Austausch mit weiteren Organisationen (UVN, Drittorganisationen) umgesetzt werden.
- Durchführungsort und -zeit sind an den Bedarf und die Möglichkeiten der Zielgruppe angepasst. Sie sind z. B. rollstuhlgängig, bieten Rückzugsmöglichkeiten, berücksichtigen Ausbildungs- und Arbeitszeiten, nach Möglichkeit als einzeln buchbare Kurseinheiten angeboten.
- Digitale und KI-basierte Hilfsmittel- und Anwendungen werden berücksichtigt und aktiv einbezogen.
- Hybride oder digitale Teilnahmeoptionen - Die Angebote können digital, vor Ort oder in einem Mix der beiden Formen (blended learning o. hybrid) angeboten werden.

Im Kurswesen Art. 74 IVG sollen Online-Angebote gefördert werden. Die Technologie eröffnet einem weiteren Kreis interessierter Klientinnen und Klienten die Möglichkeit zu einer Teilnahme (z. B. aufgrund besserer Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Herausforderungen; Mobilitätseinschränkungen durch Behinderung und Alter). Auch können überregional Veranstaltungen und Kurse genutzt werden. Bei den angebotenen Veranstaltungen/Kursen ist stets zu prüfen, welche Inhalte sich für eine Online-Durchführung eignen. Ebenfalls ist zu beachten, wie Online-Formate zu gestalten sind, so dass diese für die Zielgruppe zugänglich und förderlich sind.

Nicht als Kurse/Veranstaltungen gelten²:

- Besuch von Ausstellungen, Vorführungen und Besichtigungen ohne inhaltlichen Bezug zum Kursziel (durch die Organisation);
- Veranstaltungen, die zum üblichen Programm von Institutionen (Sonderschulen, Eingliederungsstätten, Werkstätten, Wohnheimen, Tagesstätten) gehören;
- Dienstleistungen, die zum Aufgabenbereich der IV-Stellen gehören;
- Durchführung von individuellen Eingliederungsmassnahmen der IV;
- Durchführung von medizinischen, pflegerischen oder therapeutischen Massnahmen, die der Heilbehandlung dienen;
- Spitzensportveranstaltungen von Gruppen oder Einzelpersonen (Meisterschaften; Leistungssport udgl.);
- Liturgische Veranstaltungen;

² Aufzählung nicht abschliessend

- Veranstaltungen und Weiterbildungen für Fachpersonen/Personal;
- Statutarisch erforderliche Versammlungen.

3.4. Dauer und Umfang der Angebote

Der Umfang und die dabei anfallenden Kosten einer Veranstaltung oder eines Kurses Art. 74 IVG müssen in einem nachvollziehbaren Verhältnis zum angestrebten Zweck/Ziel und der Wirkung stehen.

Bei den durchgeführten Veranstaltungen und Kurse sind im Durchschnitt je mindestens 5 Teilnehmende nachzuweisen (auf Stufe VAF). Pro Veranstaltung/Kurs soll jedoch eine höhere Anzahl Teilnehmende angestrebt werden. Insgesamt sind maximal 20 Personen pro Veranstaltung/Kurs vorgesehen. Von der maximalen Gesamtteilnehmerzahl kann in einem Plenum (vor Ort oder online) abgewichen werden, sofern die wesentlichen Veranstaltungs-/Kursinhalte in mehreren Kleingruppen-Workshops mit max. 20 Teilnehmenden aktiv vermittelt werden. Ziel ist, auf die Anforderungen und den Bedarf von Teilnehmenden genügend einzugehen, für die Teilnehmenden eine Wirkung zu ermöglichen und dies im aktuellen Veranstaltungs-/Kursinhalt zu berücksichtigen.

3.4.1. Dauer und Umfang Veranstaltungen

Eine Veranstaltung Art. 74 IVG wird niederschwellig und möglichst barrierefrei durchgeführt. Sie dauert zwischen 1 und 8 Lektionen (1 Lektion = 60 Minuten). Ein Angebot, welches länger dauert, ist als Kurs zu konzeptionieren.

Im Weiteren sind auch Veranstaltungen unter Art. 74 abrechenbar, welche in einem «Open Doors»-Setting angeboten werden. Open Doors-Veranstaltungen (ehem. Treffpunkte) bieten während 1 - 8 Lektionen ein Zeitfenster an, währenddessen eine oder mehrere Leitungs- bzw. Begleitpersonen anwesend sind und für interessierte TeilnehmerInnen ein bestimmtes Thema behandeln. Die Teilnehmenden sind nicht während der gesamten Veranstaltung anwesend, sondern können laufend kommen und gehen.

3.4.2. Dauer und Umfang Kurse

Kurse haben einen repetitiven Kursaufbau und finden an aufeinanderfolgenden Tagen oder über einen längeren Zeitraum verteilt, statt. Ein Kurs kann in Einzellektionen (z. B. eine Lektion pro Woche) oder in mehreren Lektionen in Folge (z. B. mehrere (Halb-)tage) angeboten werden. Ein Halbtage hat zwischen 3 - 4 Lektionen, ein ganzer Tag somit maximal 8 Lektionen (1 Lektion = 60 Minuten).

Fakultative Einteilung der Kurse in Module: Kurse können in Module von mind. 8 bis maximal 24 Lektionen eingeteilt werden. Wenn ein Kurs länger als 24 Lektionen dauert, kann dieser in mehrere Module unterteilt werden. Die Einteilung eines Kurses in mehrere Module dient als Gedankenstütze und hat keine direkte Auswirkung auf die Organisation und Durchführung des Kurses. Es handelt sich dabei um eine Empfehlung und soll die Bindung der Teilnehmenden an über einen längeren Zeitraum dauernde Kurse sicherstellen. Dies kann umgesetzt werden, indem sich Teilnehmende für einzelne Kursmodule anmelden können und sich nicht zwingend für alle/sämtliche Kurseinheiten zu Beginn verpflichten müssen.

Eine einzuhaltende Vorgabe ist, dass sich ein Kurs nicht über mehr als 6 Monate erstrecken soll. Kurse, die bisher über einen längeren Zeitraum angeboten wurden, sind so umzugestalten, dass sich Teilnehmende jeweils für 6 Monate verpflichten und anschliessend wieder neu anmelden können.

Bei Teilnehmenden mit erhöhter oder hoher Betreuungsintensität ist jeweils vorgängig zu prüfen, ob bereits eine Hilfflosenentschädigung (HE) vorhanden ist. Sofern eine solche Hilfflosenentschädigung vorliegt, ist diese in den Kurskosten sowie in der Kursplanung und -durchführung entsprechend zu berücksichtigen.

4. Abrechnungsmodalitäten

Die geleisteten Stunden der Leitungspersonen, Referent/innen und Begleitpersonen, die fachliche Vor- und Nachbereitung sowie allfällige Grundlagenarbeit der Angebote können über die Finanzhilfen abgerechnet werden.

4.1. Ausgangslage

In Abgrenzung zur Vertragsperiode 2024 – 2027 wird der IV/AHV-Beitrag für Veranstaltungen/Kurse nicht mehr anhand der Anzahl Teilnehmenden ausgerichtet, sondern mittels effektiv geleisteter Arbeitsstunden verrechnet, analog den anderen Leistungen Art. 74 IVG.

Die neue Abrechnungsart kann somit Auswirkungen auf den zugesprochenen IV/AHV-Beitrag für Veranstaltungen/Kurse haben. Die gemäss KSBÖB, Rz 3011 heute gültigen Kompensationsregeln innerhalb der personenspezifischen Leistungen sind auch weiterhin zulässig.

4.2. Personal

Unter Personal werden die drei Funktionsstufen Leitungsperson, Referent/in und Begleitperson subsumiert. Eine Person kann verschiedene Funktionsstufen einnehmen (Beispiel: Person A übernimmt im Kurs x die Rolle der «Leitungsperson» und im Kurs y die Rolle der «Begleitperson»). Für die drei Funktionsstufen gilt für die Vertragsperiode 2028 – 2029 derselbe Referenzwert³. Der Referenzwert ist analog dem Referenzwert bei der Sozialberatung.

Die **Leitungsperson** trägt die Hauptverantwortung für den Inhalt und den Ablauf der Veranstaltung oder des Kurses und ist für die Wissensvermittlung zuständig. Pro Veranstaltung oder Kurs gibt es grundsätzlich eine Leitungsperson (pro 20 Teilnehmende = 1 Leitungsperson). Für die Leitung können maximal gleichviele Präsenzstunden abgerechnet werden, wie die Veranstaltung oder der Kurs effektiv dauert. Unter Präsenzstunden sind diejenigen Arbeitsstunden zu fassen, welche während der Kurs-/Veranstaltungsdauer von den am Kurs beteiligten Personen aller Funktionsstufen gesamthaft erbracht werden. Die Präsenzstunden grenzen sich somit von der fachlichen Vor-/Nachbereitung und der Grundlagenarbeit ab.

Zur Unterstützung bei der Veranstaltungs-/Kursdurchführung können **Begleitpersonen** an den Veranstaltungen und Kursen partizipieren und verschiedene Aufgaben einnehmen. Sie können die Leitungsperson und die Teilnehmenden unterstützen oder technischen Support bieten. Die Anzahl anrechenbare Begleitpersonen richtet sich am Unterstützungsbedarf der Teilnehmenden und ist im Fachkonzept abgebildet. Für Organisationen mit einer Klientel mit hohem Unterstützungsbedarf können im Rahmen der Vertragsverhandlungen Abweichungen der genannten Richtwerte vereinbart werden. Als Richtwert sind 1-4 Begleitpersonen neben der Leitungsperson vorgesehen (pro 5 Teilnehmende = 1 Begleitperson). Pro Begleitperson können maximal gleichviele Präsenzstunden abgerechnet werden, wie die Veranstaltung oder der Kurs effektiv dauert.

Referent/innen sind für Wissensvermittlung und die fachliche Unterstützung oder Ergänzung zur Leitungsperson verantwortlich. Referent/innen können z. B. nur punktuell an einem Kurs partizipieren, indem sie beispielsweise einen einstündigen Vortrag während eines ganztägigen Kurses halten. Pro Veranstaltung oder Kurs kann es mehrere Referent/innen haben (Referent/innen nach Bedarf). Insgesamt können für alle Referent/innen zusammen maximal gleichviele Präsenzstunden abgerechnet werden, wie die Veranstaltung oder der Kurs effektiv dauert.

Im Weiteren zu beachten:

- Administrative Tätigkeiten werden als Gemeinkostenzuschlag bereits im Referenzwert entschädigt und können nicht als konkrete Leistung rapportiert werden. Unter administrative Tätigkeiten fallen das Ausstellen eines Kurszertifikats an die Teilnehmenden oder Informations schreiben / -mails an die Teilnehmenden zur Vorbereitung eines Kurses usw.

³ Der Referenzwert beschreibt die zu erwartenden Vollkosten einer spezifischen Leistung und bildet die Basis für die Tarife.

- Nachtdienst, Pikettstunden, Betreuung ausserhalb der Lektionen zur Wissensvermittlung während eines Kurses mit Übernachtung können nicht als konkrete Leistung rapportiert bzw. abgerechnet werden. Geleistete Arbeitsstunden bzw. anfallende Kosten ausserhalb der anrechenbaren Kurszeiten (exkl. Vor-/Nachbereitung und Grundlagenarbeit) sind in der KLR entsprechend abzugrenzen.
- Reisekosten, Übernachtung und Personalkosten für das Personal und Freiwillige können nicht als konkrete Leistung rapportiert bzw. abgerechnet werden.
- Beschäftigungsverhältnis: Angestellte oder mandatierte sowie freiwillige Personen kann es in allen Funktionsstufen geben. Die freiwilligen Personen müssen grundsätzlich dieselben qualitativen Anforderungen erfüllen, wie bezahlte Leitungspersonen oder Begleitpersonen. Zudem müssen allfällige kantonale Gesetze (z.B. Mindestlohn) eingehalten werden.
- Einnahmen für Veranstaltungen/Kurse wie z. B. Beiträge der Teilnehmenden oder Sponsoren (Beiträge Dritter) sind in der Kosten-/Leistungsrechnung KLR ebenfalls zu berücksichtigen.

Funktionsstufen	Aufgaben	Anforderungen
Leitungsperson	Hauptverantwortung für Veranstaltungs-/Kursinhalt und -ablauf Wissensvermittlung	Übernimmt Hauptverantwortung für Kursinhalt und -ablauf Fundierte (Berufs-)Kenntnisse, Fachwissen im Lernziel Ausbildung im Themenbereich des angebotenen Kurses oder pädagogische Ausbildung / Praxiserfahrung Weitere nötige Aus- und Weiterbildungen Anwesenheit während ganzer Kursdauer
Begleitperson	Unterstützung der Leitungsperson Unterstützung der Teilnehmenden, damit sie dem Kurs / der Veranstaltung folgen können	(Fach-)Wissen zur gesundheitlichen Situation der Teilnehmenden Ausbildung im Themenbereich des angebotenen Kurses oder pädagogische Ausbildung / Praxiserfahrung Anwesenheitsdauer je nach Bedarf der Teilnehmenden
Referent/in	Wissensvermittlung Fachliche Unterstützung der Leitungsperson	Fundierte (Berufs-)Kenntnisse im Lernziel Kursziele und Zielgruppe sind bekannt Ausbildung im Themenbereich des angebotenen Kurses oder pädagogische Ausbildung / Praxiserfahrung Punktuelle Anwesenheit möglich

4.3. Grundlagenarbeit, fachliche Vor- und Nachbereitung

Die Konzeption, Er- und Überarbeitung der Veranstaltungen oder Kurse sowie der Aufbau von Fachwissen gehören in die **Grundlagenarbeit**. Bereits konzipierte, unveränderte und regelmässig wiederholte Veranstaltungen/Kurse generieren in der Regel keine Grundlagenarbeit. Geleistete Arbeiten zur Wirkungssteuerung können als Grundlagenarbeit abgerechnet werden. Die fachliche Vor-/Nachbereitungszeit (sowie auch Grundlagenarbeit) für eine/n Veranstaltung/Kurs ist in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang, zur Komplexität sowie zum didaktischen Anspruch des Angebots festzulegen.

Die **Fachliche Vor- und Nachbereitung** umfasst die geleisteten Arbeiten ausserhalb der Präsenzstunden. Diese umfassen bspw. das Üben der Präsentation, das Vorbereiten des Unterrichtsmaterials oder Vorbereitungen auf die Begleitung der Teilnehmenden.

Der vorgesehene Zeitumfang für die fachliche Vor- und Nachbereitung sowie die Grundlagenarbeit orientiert sich an Werten des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation. Es gelten folgende Richtwerte:

Angebot	Faktor Vor-/Nachbereitung – Veranstaltungs-/Kursdauer	Faktor Grundlagenarbeit – Veranstaltungs-/Kursdauer
Veranstaltung	max. 1 : 1	max. 2 : 1
Kurs	max. 1.5 : 1	max. 2 : 1

Planungsschritt	Tätigkeiten	Vergütung
Grundlagenarbeit - Er- / Überarbeiten von Kurskonzepten	- Erarbeitung der Kurskonzepte - Aufbereitung von Fachwissen	Anzahl geleistete Stunden via Grundlagenarbeit
Fachliche Vor- und Nachbereitung der einzelnen Veranstaltungen/Kursen	- Inhaltliche, fachliche Kursvorbereitung - Operative Kursvorbereitung	Anzahl geleistete Stunden via Vor-/Nachbereitungsstunden

4.4. Geleistete Durchführungsstunden gesamthaft

Die fachliche Vor-/Nachbereitung und die Grundlagenarbeit sind separat auszuweisen, werden aber den geleisteten Durchführungsstunden für Veranstaltungen/Kurse zugewiesen. Durchführungsstunden umfassen das Total der effektiv geleisteten Präsenzstunden aller Funktionen, der effektiv geleisteten fachlichen Vor-/Nachbereitungszeit und der allfällig erbrachten Arbeitsstunden für Grundlagenarbeit. Die Durchführungsstunden sind pro durchgeführte Veranstaltung und Kurs zu erfassen.

Für eine Veranstaltung mit einer Dauer von einem Tag (8 Stunden) gilt ein Richtwert von insgesamt 20 – 56 geleisteten Arbeitsstunden. Für einen ebenso langen Kurs gilt ein Richtwert von 20 – 60 geleisteten Arbeitsstunden. Darin enthalten sind sowohl die Präsenzstunden als auch die fachlichen Vor- und Nachbereitungsstunden. Die Grundlagenarbeit ist im Richtwert nicht berücksichtigt, da diese nicht bei jeder Veranstaltung bzw. jedem Kurs anfällt. Veranstaltungen/Kurse mit höherer Anzahl geleisteten Präsenz- und fachliche Vor-/Nachbereitungsstunden werden seitens BSV auf Wirtschaftlichkeit geprüft, d.h. ob der Aufwand und Nutzen eines Angebots verhältnismässig und zweckmässig ist. Bei Veranstaltungen, die kürzer gestaltet sind, gilt ein anteilmässiger Richtwert. Beispiel: Bei einer 2-stündigen Veranstaltung beträgt der Richtwert 5 - 14 Präsenz- und fachliche Vor- und Nachbereitungsstunden.

5. Berechnungsbeispiele

Die folgenden Berechnungsbeispiele sollen dem besseren Verständnis der Abrechnung ab 2028ff dienen und einen Vergleich mit der Abrechnungsart der aktuellen Vertragsperiode 2024-27 aufzeigen.

Die in den Beispielen berechneten IV/AHV-Beiträge sind mit Vorsicht zu geniessen, da diese stark von den einzelnen Kursen/Veranstaltungen, der Zielgruppe und deren benötigten Personalschlüssel sowie der Anzahl Teilnehmenden abhängen. Die in den Beispielen verwendeten Werte basieren aufgrund mangelnder Daten lediglich auf Annahmen.

5.1. Modell-Beispiel

Das Modell-Beispiel veranschaulicht alle bei der Abrechnung relevanten Funktionsstufen und Leistungselemente. Es sind nur diese Funktionsstufen und Leistungselemente anzugeben, welche im entsprechenden Kurs/Veranstaltung effektiv genutzt bzw. geleistet wurden.

Funktionsstufe/ Leistungselemente	Basiswert / Referenzwert (Vollkosten pro Durchführungsstunde)	IV-Tarif
Grundlagenarbeit	Anzahl Arbeitsstunden Grundlagenarbeit	Individueller Vertrags- gegenstand
Leitungsperson	Anzahl Präsenzstunden	Individueller Vertrags- gegenstand
2. Person, Begleitperson	Anzahl Präsenzstunden	Individueller Vertrags- gegenstand
3. Person, Referent/in	Anzahl Präsenzstunden	Individueller Vertrags- gegenstand
Fachliche Vor- und Nachbereitung	Anzahl Vor-/Nachbereitungsstunden	Individueller Vertrags- gegenstand
Gesamthaft geleistete Durchführungsstunden	Anzahl Durchführungsstunden (Präsenzstunden, fachliche Vor-/Nachbereitungsstunden und Arbeitsstunden Grundlagenarbeit)	Individueller Vertrags- gegenstand

5.2. Beispiel Veranstaltung ganztägig

Vorliegendes Beispiel veranschaulicht eine ganztägige Veranstaltung. Dieses Beispiel kann auf alle angebotenen Veranstaltungen und Kurse entsprechend angepasst werden.

- Präsenz-Veranstaltung
- Dauer: 8 Lektionen
- Anzahl Teilnehmende: 11 (1 Veranstaltungsgruppe)
- Anzahl und Funktion Mitarbeitende: 1 Leitungsperson, 1 Begleitperson, 1 Referent/in
- Präsenzstunden pro Funktion: Leitungsperson zu 8 Präsenzstunden, Begleitperson zu 5 Präsenzstunden, Referent/in zu 3 Präsenzstunden
- Arbeitsstunden Grundlagenarbeit: 0 Arbeitsstunden (keine Neukonzeptionierung)
- Arbeitsstunden Vor- und Nachbereitung: 6 Arbeitsstunden (Faktor ca. 0.75 : 1)

Funktionsstufe/Leistungsselemente	Basiswert / Referenzwert (Vollkosten pro Durchführungsstunde)	IV-Tarif
Grundlagenarbeit	Keine Grundlagenarbeit	Individueller Vertragsgegenstand
Leitungsperson	8 x Fr. 129.00 = Fr. 1032.00	Individueller Vertragsgegenstand
Person, Begleitperson	5 x Fr. 129.00 = Fr. 645.00	Individueller Vertragsgegenstand
Person, Referent/in	3 x Fr. 129.00 = Fr. 387.00	Individueller Vertragsgegenstand
Fachliche Vor- und Nachbereitung	6 x Fr. 129.00 = Fr. 774.00	Individueller Vertragsgegenstand
Gesamthaft geleistete Durchführungsstunden	22 Durchführungsstunden zu Fr. 129.00 = Fr. 2838.00 Gesamthaft gerundet: <u>Fr. 2800.00</u>	Beispiel mit 50 % IV/AHV-Beitrag (Basis Vollkosten / Durchführungs-Std. auf Basis Referenzwert) 50 % von Fr. 2800.00 = <u>rund Fr. 1400.00</u>

Eine Veranstaltung umfasst im vorliegenden Beispiel 8 Lektionen und kostet aufgerundet Fr. 2800.00. Das vorliegende Beispiel ergibt mit einem IV-Tarif entsprechend einem IV-Finanzierungsgrad von 50 % einen IV/AHV-Beitrag von Fr. 1400.00.

Vergleich-Beispiel Veranstaltung ganztägig VP 2024 – 2027 vs. 2028 – 2029

Bei einer Veranstaltung werden die Teilnehmenden-Tage (oder Teilnehmenden-Stunden) den geleisteten Durchführungsstunden für dieselbe Veranstaltung einander gegenübergestellt. Die Differenz zwischen dem IV/AHV-Beitrag VP 2024 – 2027 und dem IV/AHV-Beitrag VP 2028 – 2029 ist abhängig von den Anzahl Teilnehmenden und den geleisteten Durchführungsstunden.

	VP 2024 – 2027	VP 2028 – 2029
Erfassungsmerkmal	ehem. Tageskurs Teilnehmer/innen-Tage: 11 Tn zu 1 Tag = 11 Tn-Tage	Durchführungsstunden pro Veranstaltung: 22 Durchführungsstunden
IV-Finanzierungsgrad	IV- Finanzierungsgrad 50 %	IV- Finanzierungsgrad 50 %
Berechnung IV/AHV-Beitrag	Referenzwert: Fr. 414.00 / Tn-Tag Tarif: Fr. 140.00 Tarif x Tage x Teilnehmer/innen Fr. 140.00 x 11 Tn-Tage = Fr. 1540.00	Referenzwert: Fr. 129.00 / Durchführungsstunde Tarif: Fr. 129.00 x 0.5 = Fr. 65.00 Tarif x Durchführungsstunden Fr. 65.00 x 22 Durchführungsstunden = Fr. 1430.00
Effektiver IV/AHV-Beitrag	<u>rund Fr. 1500.00</u>	<u>rund Fr. 1400.00</u>